

gen, Marquis, Grafen, Viscounts und Barons besteht. Ferner die zwey englischen Erzbischöfe und 24 Bischöfe und 16 schottische Lords, die von dem schottischer hohen Adel dazu deputirt werden. Die ganze Zahl beträgt jetzt auf 300 Personen.

Das Unterhaus besteht aus den Deputirten der Gemeinen von Großbritannien zu denen jeder gehört der nicht Peer ist. Diese Abgeordneten werden von den Graffschaften, Städten und Boroughs in England und von den Graffschaften und Städten aus Schottland gesand. Da bey der Wahl der englischen Abgeordneten noch die erste Einrichtung beybehalten ist, und die ehemalige Beschaffenheit der Städte und Flecken sich sehr abgeändert hat, so ist die Representation der englischen Nation äußerst fehlerhaft und unvollkommen. Es senden 40 englische Graffschaften 80, die englischen Städte und Boroughs 389, die beyden Universitäten 4, die 8 cinque ports 16, die 12 waleschen Graffschaften 12, die 12 Städte darin 12 Mitglieder. Die 33 schottischen Graffschaften senden 30 und 60 Städte 15 Mitglieder; die Zahl aller Mitglieder beträgt also 558. Sie sollten durch die Stimmen der Grundbesitzer frey gewählt werden, aber die mehrsten Wahlen werden durch Einfluß und Bestechungen entschieden.

Der König hat das ausschließende Recht das Parlament zusammen zu rufen, welches schriftlich